

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 13		FREITAG, DEN 19. MÄRZ	2010
Tag	Inhalt	Seite	
5. 3. 2010	Zehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	251	
16. 3. 2010	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung und zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung	252	
<small>2030-1-86, 2030-1-80</small> Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Zehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 5. März 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich dürfen am Sonntag, den 28. März 2010, aus Anlass der Veranstaltungen „Gartensaisonstart“, „Wanderausstellung von der Firma Cor zum Möbel Conseta“, „Fit, gesund und schön“, „Frühlings-erwachen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich dürfen am Sonntag, den 20. Juni 2010, aus Anlass der Veranstaltungen „Sommerevent“, „Summer in the City“, „Midsommar“, „Sommeranfang“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich dürfen am Sonntag, den 26. September 2010, aus Anlass der Veranstaltungen „Sommerausklang“, „Hausmesse“, „Kunst- und Infomeile“,

„Sonntagsbummel mit großem Flohmarkt“, „Herbstfest“, „Oktoberfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich dürfen am Sonntag, den 7. November 2010, aus Anlass der Veranstaltungen „Weihnachtsstimmung“, „Cramer's Kaffeehaus“, „Licht an“, „Warten auf Lucia“, „Herbstzauber“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 5. März 2010.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung
und zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung

Vom 16. März 2010

Artikel 1

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Hamburgischen Elternzeitverordnung**

Auf Grund von § 81 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104), wird verordnet:

Die Hamburgische Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anspruch auf Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
2. ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.“

1.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

1.3 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Elternzeit steht jeder und jedem nach den Absätzen 1 und 2 Anspruchsberechtigten zu; diese können die Anspruchsberechtigten jeweils untereinander, auch anteilig, allein oder gemeinsam nehmen.“

2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 1 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Elternzeit hat die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheitsfällen in entsprechender Anwendung des § 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104), in Verbindung mit der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie oder er nicht auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den genannten Vorschriften hat.“

3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflege-

versicherung bis zu monatlich insgesamt 42 Euro erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie Auslandsbesoldung, die sich bis zum 30. Juni 2010 nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und ab dem 1. Juli 2010 nach § 66 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.“

Artikel 2

**Verordnung zur Änderung der
Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung**

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104), wird verordnet:

Die Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte, die Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), in der jeweils geltenden Fassung sind, erhalten neben dem Zusatzurlaub nach diesen Vorschriften einen weiteren Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr, wenn Sonderurlaub für ein Kur- oder Heilverfahren im Urlaubsjahr nicht gewährt wird; zu viel erhaltener Zusatzurlaub ist auf den weiteren Zusatzurlaub für das folgende Urlaubsjahr anzurechnen.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 3 und § 10 Absatz 6 werden jeweils die Wörter „dem Schwerbehindertengesetz“ durch die Textstelle „den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht für Erholungsurlaub, den Beamtinnen und Beamte aufgrund des Eintritts einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraumes erhalten haben. Dieser Resturlaub ist im zum Zeitpunkt der Rückkehr in den Dienst laufenden Jahr oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. März 2010.